

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif central.option (option)

1. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind Personen, die das 48. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, solange sie Mitglied der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind oder Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht.

2. Versicherungsdauer

Die Versicherungsdauer nach Tarif option beträgt höchstens 120 Monate.

3. Optionsrecht

3.1 Inhalt

- a) Der Versicherungsnehmer kann für nach Tarif option versicherte Personen nach Maßgabe dieser Bedingungen die nahtlose Umstellung der Versicherung verlangen in
 - eine für das Neugeschäft geöffnete Krankheitskostenvollversicherung mit Leistungen für ambulante, stationäre und zahnärztliche Behandlung, für die Versicherungsfähigkeit besteht.
 - für das Neugeschäft geöffnete Krankentagegeldversicherungen mit einer Karenzzeit von mindestens 21 Tagen bei Selbstständigen bzw. – entsprechend der Entgeltfortzahlung – von mindestens 42 Tagen bei Arbeitnehmern, für die Versicherungsfähigkeit besteht. Dabei kann das Krankentagegeld nach Maßgabe der beantragten Tarife und der zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bis zur Höhe des Nettoeinkommens abgeschlossen werden, maximal jedoch € 100,- täglich.
 - die private Pflegepflichtversicherung.
- b) Kann die nach Tarif option versicherte Person bei Ende der Versicherungsdauer oder bei Vollendung des 48. Lebensjahres nicht aus der GKV in die private Krankheitskostenvollversicherung wechseln, hat der Versicherungsnehmer das Recht, im unmittelbaren Anschluss die Versicherung in für das Neugeschäft geöffnete Zusatztarife für gesetzlich Versicherte umzustellen, für die Versicherungsfähigkeit besteht.

Bei Ausübung des Optionsrechts nach Nummer 3.1 a) können Krankentagegeldversicherungen und die private Pflegepflichtversicherung nur in Verbindung mit einem Tarif der Krankheitskostenvollversicherung abgeschlossen werden.

Die Umstellung erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten.

3.2 Zeitpunkt der Ausübung

Das Optionsrecht nach Nummer 3.1 a) besteht bei erstmaliger Möglichkeit des Wechsels aus der GKV in die private Krankheitskostenvollversicherung.

Das Optionsrecht nach Nummer 3.1 a) besteht außerdem bei Wegfall des Anspruchs auf Familienversicherung, sofern keine Versicherungspflicht in der GKV eintritt.

Das Optionsrecht nach Nummer 3.1 a) kann ferner zum 01.01. des übernächsten auf den Versicherungsbeginn nach Tarif option folgenden Kalenderjahres ausgeübt werden. Danach kann von diesem Zeitpunkt an gerechnet in Abständen von jeweils 24 Monaten vom Optionsrecht Gebrauch gemacht werden.

3.3 Frist

Der Antrag zur Ausübung der Option muss innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt einer der unter den Nummern 3.1 b) oder 3.2 genannten Kriterien vorliegen. Das Ende der Mitgliedschaft in der GKV oder des Anspruchs auf Familienversicherung ist der Central unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

3.4 Risikobeurteilung

Maßgebend für die Festlegung eventueller Erschwernisse (z.B. Risikozuschläge, Leistungsausschlüsse) in den Zieltarifen bei Ausübung des Optionsrechts ist der Gesundheitszustand der versicherten Person bei Abschluss des Tarifs option. Insbesondere sind maßgebend die vertraglich als risikorelevant beurteilten Diagnosen.

4. Mindestvertragsdauer, Versicherungsjahr, Beendigung der Versicherung

4.1 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsvertrag wird mit einer Mindestvertragsdauer von zwei Versicherungsjahren abgeschlossen. Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt, es endet am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres. Alle weiteren Versicherungsjahre sind mit dem Kalenderjahr gleich.

Der Versicherungsnehmer kann den Tarif option mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen, frühestens aber zum Ablauf der Mindestvertragsdauer von zwei Jahren. Die Kündigung kann auf einzelne Personen beschränkt werden.

Kündigt der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis insgesamt oder für einzelne versicherte Personen, haben die versicherten Personen das Recht, das Versicherungsverhältnis unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses hat der künftige Versicherungsnehmer innerhalb zweier Monate nach der Kündigung zu erklären. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die betroffenen versicherten Personen von der Kündigungserklärung Kenntnis erlangt haben.

4.2 Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht

Die Central verzichtet im Tarif option auf das ordentliche Kündigungsrecht.

4.3 Allgemeine Beendigungsgründe

Die Versicherung nach Tarif option endet

- a) mit Umstellung in einen Tarif der Krankheitskostenvollversicherung oder
- b) mit Umstellung in einen Zusatztarif für Versicherte der GKV nach Nummer 3.1 b) oder
- c) mit Ablauf des Monats, in dem das 48. Lebensjahr vollendet wird oder
- d) 120 Monate nach Versicherungsbeginn der versicherten Person im Tarif option oder
- e) mit Beendigung der Mitgliedschaft oder Familienversicherung in der GKV.

4.4 Sonstige Beendigungsgründe

- a) Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Die versicherten Personen haben jedoch das Recht, das Versicherungsverhältnis unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses hat der künftige Versicherungsnehmer innerhalb zweier Monate nach dem Tode des Versicherungsnehmers zu erklären.
- b) Beim Tod einer versicherten Person endet insoweit das Versicherungsverhältnis.
- c) Verlegt die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, besteht der Tarif option fort. Bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einen anderen Staat als die in Satz 1 genannten endet insoweit das Versicherungsverhältnis.

Mit Ende des Tarifs option erlöschen die in diesem Versicherungsverhältnis erworbenen Rechte. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge ist ausgeschlossen.

5. Beiträge

5.1 Monatliche Beiträge für Neuzugänge ab dem 01. September 2006

Der Beitrag für die Versicherung nach Tarif option wird bei Versicherungsbeginn für die gesamte Vertragslaufzeit festgesetzt. Es gelten folgende Monatsbeiträge:

Kinder / Jugendliche	€ 1,50
Männer	€ 4,50
Frauen	€ 6,00

Mit Vollendung des 21. Lebensjahres ist der Erwachsenenbeitrag (Männer, Frauen) zu zahlen.

Eine Rückstellung für das mit dem Alter der versicherten Person wachsende Wagnis (Alterungsrückstellung) wird nicht gebildet.

5.2 Beitragsberechnung bei Ausübung des Optionsrechts

Bei Ausübung des Optionsrechts (vgl. Nummer 3.) wird der Beitrag des jeweiligen Zieltarifs unter Berücksichtigung des zu diesem Zeitpunkt erreichten Alters festgelegt.

5.3 Beitragsfälligkeit

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an berechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten, kann aber auch in gleichen monatlichen Beitragsraten gezahlt werden, die jeweils bis zur Fälligkeit der Beitragsrate als gestundet gelten. Die Beitragsraten sind am Ersten eines jeden Monats fällig.

6. Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber der Central bedürfen der Schriftform, sofern Textform nicht vereinbart oder gesetzlich zugelassen ist.

Central Krankenversicherung AG

Hansaring 40-50

50670 Köln

Telefon 02 21/16 36 - 0

Telefax 02 21/16 36 - 2 00

Ein Unternehmen der



GENERALI
DEUTSCHLAND

www.central.de